

FÜR DIE FESTSETZUNG	
HA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
MD	DORFGEBIET GEM. § 5 BAUNVO
II	ZWEI VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
O	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN: HIER SICHTDREIECKE DEUTSCHEN BAHN AG BAUVERBOTZONE IM BEREICH DER B299
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBODEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN, HIER KINDERGARTEN
	ORTSBILDPRÄGENDE GRÜNFLÄCHE: ÖFFENTLICH
	ORTSBILDPRÄGENDE GRÜNFLÄCHE: PRIVAT, NICHT BEBAUBAR
	ZU ERHALTENDE EINZELBAUM
	ABGRENZUNG DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG UND ABGRENZUNG DER ART DER NUTZUNG
	SICHTDREIECK MIT MASSZAHL IN METERN (Z.B. 100 m)
	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
50	FLURNUMMER (Z.B. 50)
	BESTEHENDES GEBÄUDE
	GENEHMIGTES, ABER NOCH NICHT REALISIERTES BAUVORHABEN
	BÖSCHUNGSKANTE
	SICHTDREIECK MIT MASSZAHL IN METER (z.B. 100 m)
Q2-V km 9,894	STRASSENRECHTLICHE ORTSZUFUHRSTRECKENGRENZE
Q2-E km 98,894	E = ERSCHEINUNGSSICHERHEITSBEREICH
	V = VERKÜPFUNGSSICHERHEIT
	MIT STRASSENKILOMETERANGABE

DIE GEMEINDE TACHERTING ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1, 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) UND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

1. DAS BAUGEBIET IST ALS **ALLGEMEINES WOHNGEBIET** GEM. § 4 BauNVO UND **DORFGEBIET** NACH § 5 BauNVO FESTGESETZT.

NACH § 1 ABS. 7 NR. 3 BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM **ALLGEMEINEN WOHNGEBIET** DIE IN § 4 Abs 3 NRN. 4 UND 5 GENANNTEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) UNZULÄSSIG SIND.

NACH § 1 ABS. 7 NR. 1 BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM **DORFGEBIET** DIE NACH § 5 ABS. 2 NRN. 6, 8 UND 9 ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) UNZULÄSSIG SIND.

NACH § 1 ABS. 7 NR. 3 BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM **DORFGEBIET** DIE IN § 5 Abs. 3 GENANNTE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG (NICHT KERNGEBIETSTYPISCHE VERGNÜGUNGSTÄTTE) UNZULÄSSIG IST.
2. IM **ALLGEMEINEN WOHNGEBIET** UND IM **DORFGEBIET** SIND FÜR WOHNGEBÄUDE ALS EINZELHAUS HÖCHSTENS 3 **WOHNEINHEITEN**, JE HAUS EINER DOPELHAUSHÄLFTE MAX. 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG.

1. **UNTERIRDISCHE BRENNSTOFFBEHALTER SIND GEGEN AUFSCHWIMMEN WIRKSAM ZU SICHERN**
2. **VON DER LANDWIRTSCHAFT AUSGEHENDE IMMISSIONEN, INSBESONDERE GERUCH, LÄRM, STAUB UND ERSCHÜTTERUNGEN, AUCH SOWEIT SIE ÜBER DAS ÜBLICHE AUSMASS HINAUSGEHEN, SIND ZU DULDEN, INSBESONDERE AUCH DANN, WENN LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITEN NACH FEIERABEND SOWIE AN SONN- UND FEIERTAGEN ODER WÄHREND DER NACHTZEIT VORGENOMMEN WERDEN, FALLS DIE WETTERLAGE WÄHREND DER ERNTEZEIT SOLCHE ARBEITEN ERZWINGT.**
3. **DAS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE OBERFLÄCHEN- UND NIEDER-SCHLAGSWASSER MUSS AUF DEM GRUNDSTÜCK VERSICKERT ODER AUFGEFANGEN WERDEN.**
4. **DAS BAUGEBIET LIEGT ZUM TEIL IN BEREICHEN MIT ERHÖHTEM GRUNDWASSERSTAND.**
5. **IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WERDEN BEI ERREICHEN DER FOLGENDEN GERÄUSCHPEGEL BESONDERES BAULICHE MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINES AUSREICHENDEN SCHALLSCHUTZES BEI NEU ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDEN NOTWENDIG:**

TAGS: 55 DB (A); NACHTS: 45 DB (A)

1. DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE TACHERTING HAT IN DER SITZUNG VOM 22.02.1996 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 12.04.1996 ORTSÜBILICH BEKANNTGEMACHT.

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 14.10.1997 WURDE MIT DER BGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 14.02.1997 BIS 02.04.1997 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG TACHERTING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

TACHERTING DEN 02.04.1998 Gemeinde Tacherting
SCHENKL, 1. BÜRGEMEISTER

3. DIE GEMEINDE TACHERTING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 26.04.1998 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 26.02.1998 GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TACHERTING DEN 27.02.1998 Gemeinde Tacherting
SCHENKL, 1. BÜRGEMEISTER

4. DER BEBAUUNGSPLAN
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 BAUGB WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE TACHERTING AM 15.04.1998 GEM. § 12 BAUGB ORTSÜBILICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BGRÜNDUNG WRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS TACHERTING ZU JEDERMANN EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 14 ABS. 3 SATZ 1 UND 2, SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

TACHERTING DEN 27.04.1998 Gemeinde Tacherting
SCHENKL, 1. BÜRGEMEISTER

LAGEPLAN 1:1000

TRAUNSTEIN, DEN 07.05.1997

**PLANUNGSGRUPPE
STRASSER + PARTNER GdBR**
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50

NORD